

FRIEDHOF-REGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE

HOLDERBANK



I. Eigentum- und Benützungsrecht

Art. 1 Eigentümer des Friedhofes sind:

- a) neuer Friedhof GB Nr. 613 Einwohnergemeinde Holderbank
- b) alter Friedhof GB Nr. 216 Röm.-kath. Kirchgemeinde Holderbank

Das Benützungsrecht für Bestattungen gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen steht der Einwohnergemeinde Holderbank zu, die auch für die Gestaltungs- und Unterhaltskosten der beiden Friedhofareale aufzukommen hat (Für den alten Friedhof bis zur Aufhebung des Friedhofareals).

Art. 2 Der Gemeinderat, vertreten durch den/die RessortleiterIn, amtet als Friedhofskommission, welche die Aufsicht ausübt. Diese Behörde ist zuständig für die Überwachung des Totengräbers, des Friedhofreinigers, der Leichenträger sowie eventuell des Leichenwagenführers.

Über sämtliche auf dem Friedhof ruhenden Verstorbenen führt die Gemeindekanzlei ein genaues Register.

Art. 3 Der Totengräber und der Friedhofsreiniger werden durch den Gemeinderat auf Ausschreibung hin gewählt.

Art. 4 Neuanlagen oder Umgestaltungen auf dem alten Friedhof (Art. 1) dürfen nur im Einverständnis mit der röm.-kath. Kirchgemeinde vorgenommen werden. Für Pläne und Kostenvoranschläge hat der Gemeinderat in der Eigenschaft als Friedhofskommission zu sorgen. Die Bewilligung der Kredite für die geplanten Neuanlagen steht der Einwohnergemeinde zu.

II. Todesanzeige und Bestattungsordnung

Art. 5 Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden dem/der zuständigen Zivilstandsbeamten/in anzuzeigen unter Vorweisung der ärztlichen Bescheinigung (Todesfallfeststellung) und des Familienbüchleins.

Zur Anzeige sind verpflichtet: die Familienvorstände, eventuell die nächsten Angehörigen, die Hausbewohner oder Personen, die beim Tode anwesend waren, in Ausnahmefällen die Polizeiorgane. Das zuständige Zivilstandsamt übergibt der anzeigenden Person eine Bescheinigung über den Eintrag in das Totenregister, z. hd. des Pfarramtes.

Für Nichtchristen erteilt der Gemeinderat eine Sonderbewilligung zur Bestattung.

Art. 6 Der Zeitpunkt des kirchlichen Begräbnisses ist durch die Hinterbliebenen oder anzeigepflichtigen Personen mit dem Pfarramt zu vereinbaren.

Art. 7 Jeder Todesfall ist ferner wie folgt zu melden:

1. dem Pfarramt
2. dem Sigrüst, zwecks Läuten der Totenglocken und des Grabgeläutes (auf Wunsch gleiche Läutordnung auch für Nichtkatholiken)
3. dem Totengräber
4. der Gemeidekanzlei unter Bekanntgabe der Bestattungszeit (zwecks Orientierung der Leichenträger)
5. dem Sarglieferanten unter Bekanntgabe des Namens (zwecks Beschriftung des Holzkreuzes)

Art. 8 Die Entschädigung der Totengräber und Träger wird durch die Einwohnergemeinde übernommen.

Art. 9 Die Erdbestattung hat ordentlicherweise frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Auf Verlangen des Arztes kann die Frist verkürzt werden.

Für Urnenbestattungen besteht keine Frist.

Für die Beisetzung wird die Zeit zwischen 08.00 und 16.00 Uhr eingeräumt.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sollen in der Regel keine Bestattungen stattfinden. In besonderen Fällen (z.B. zwei aufeinanderfolgende Feiertage) können Ausnahmen durch den Ressortleiter in Verbindung mit dem Pfarramt gestattet werden.

III. Friedhofordnung

Art. 10 Die Friedhofordnung ist Sache der Friedhofkommission. Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort aller verstorbenen Einwohner/innen der Gemeinde Holderbank, ohne Unterschied der Konfession.

Art. 11 Die Anlage der Gräber erfolgt nach dem Friedhofplan. Die Gräber jeder Abteilung sollen der Reihe nach in einer geraden Linie angelegt und eine neue Reihe erst begonnen werden, wenn die frühere angefüllt ist.

Beim Ableben von Ortsgeistlichen sind Ausnahmen gestattet, indem Priestergräber auf Wunsch an einem speziellen Ort bei der Kirche angelegt werden können.

Soll die Asche von Kremierten auf dem Friedhof beigesetzt werden, können die Urnen entweder in einem neuen Urnengrab, in einem bereits bestehenden Grab von Angehörigen oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Auf Wunsch der Angehörigen können zwei Urnen in einem Urnengrab beigesetzt werden.

Art. 12 Auf dem Friedhof können ausnahmsweise Verstorbene beigesetzt werden, denen in der Gemeinde Holderbank kein Bestattungsrecht zusteht. Die Bewilligung dafür muss bei der Gemeinde eingeholt werden.

Die Kosten werden den Angehörigen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Wenn es sich bei solchen Verstorbenen um ehemalige Gemeinde-Einwohner/innen handelt, die mehrere Jahre in Holderbank wohnhaft waren, kann der zuständige Gemeinderat die Gebühr reduzieren.

Bei auswärts wohnenden, armengemässigen Gemeindegürgern/innen fallen die Gebühren dahin.

Art. 13 Die Gräber müssen bei Erwachsenen mindestens 180 cm und bei Kindern unter 8 Jahren mindestens 120 cm tief sein. Die Gräber für Erwachsene und Kinder weisen folgenden Aussenmasse auf:

für Erwachsene: 220 cm lang
 100 cm breit
 30 cm Zwischenraum

für Kinder: 150 cm lang
 55 cm breit
 25 cm Zwischenraum

Urnen: 80 cm tief

Die Gräber von Erwachsenen dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren, Kindergräber nicht vor Ablauf von 20 Jahren aufgehoben werden.

Über Gesuche von Exhumieren entscheidet der Regierungsrat.

Art. 14 Es ist in jedem Fall von den Angehörigen ein Grabdenkmal zu errichten. Die Grabdenkmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

für Erwachsene:	Höhe ab Boden gemessen	max. 110 cm
	Breite	max. 60 cm
	Dicke	12 – 20 cm

für Urnen- und Kindergräber:	Höhe ab Boden gemessen	max. 80 cm
	Breite	max. 45 cm
	Tiefe	max. 13 cm

Die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes wird von der Einwohnergemeinde ausgeführt. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Wenn die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab erfolgt, wird für die Beschriftung eine leicht schräg liegende Steinplatte von 30 cm Länge bewilligt. Die Breite und das Material der Platte müssen dem Grabdenkmal entsprechen.

Vor Ablauf von 7 Monaten nach Erdbestattung dürfen keine Grabdenkmäler gesetzt werden.

Vor Errichten eines Grabdenkmales muss dem/der RessortleiterIn zuhanden der Friedhofkommission Anzeige erstattet werden, unter speziellen Angaben von Gesteinsart und Farbe, bzw. Oberflächenbeschaffenheit. Die Vorlage einer Skizze im Mt. 1:10 im Doppel mit Schrift und Einzelheiten der künstlerischen Gestaltung sind unerlässlich.

Wird ein Grab nicht mit einem Grabdenkmal geschmückt, indem entweder keine Angehörigen ausfindig gemacht oder solche nicht belastet werden können, so wird auf Kosten der öffentlichen Hand im Sinne von Art. 8, Abs. 2 ein einfaches Grabdenkmal beschafft.

Art. 15 Die Einfassungen der Grabreihen werden auf Veranlassung und zulasten der Einwohnergemeinde verlegt. Andere, bzw. zusätzliche Einfassungen sind nicht gestattet.

Die Breite der Gräberzwischenräume beträgt 30 cm, resp. 25 cm, der Wege 70 cm.

Art. 16 Das Setzen von eigentlichen Denkmälern auf die Gräber wird nicht gestattet. Insbesondere sollen die Grabdenkmäler den Charakter einer schlichten Schrifttafel aufweisen, wobei liegende Grabplatten verboten sind. Sie sollten sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.

Die Grabdenkmäler sind genau hinterkant 30 cm vom Grabende zu setzen.

Art. 17 Dem heimischen Material der Grabdenkmäler und der heimatlichen Art unseres Friedhofs entsprechend, soll das Setzen von fremden Pflanzen wie Palmen, Dracenen oder dergleichen unterlassen werden.

Hinter dem Grabdenkmal wird auf Kosten der Einwohnergemeinde eine einheitliche Grünhecke erstellt.

Sämtliche Pflanzungen vor dem Grabdenkmal dürfen die Einfassungen nicht überragen.

Schiefstehende Grabdenkmäler sowie überhaupt vernachlässigte Gräber sind in Ordnung zu bringen, ansonsten dies nach einmaliger erfolgloser Aufforderung auf Kosten der Angehörigen ausgeführt wird.

Art. 18 Für allfällige entstehende Schäden, die von Kindern verursacht wurden, haften in jedem Falle die Eltern oder deren Stellvertreter.

Art. 19 Einer strafbaren Übertretung des Friedhofreglementes macht sich schuldig:

- a) wer Friedhofanlagen, Grabdenkmäler oder Pflanzungen beschädigt oder verunreinigt.
- b) wer sich Blumen oder anderen Friedhofschmuck rechtswidrig aneignet.
- c) wer die Ruhe auf dem Friedhof absichtlich durch Lärm und unanständiges Benehmen stört.
- d) Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden auf dem Friedhof ist verboten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann von der Gemeinde Klage eingereicht werden.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 21. August 2000

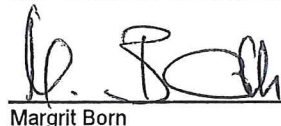
der Gemeindepräsident:


Urs Jeker

die Ressortleiterin:


Andrea Bieri

die Gemeindeschreiberin:


Margrit Born

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 31. August 2000

der Gemeindepräsident:


Urs Jeker

die Ressortleiterin:


Andrea Bieri

die Gemeindeschreiberin:


Margrit Born